Pflegegeld

Stand: September 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: September 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/FredFroese

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Das Pflegegeld 2

Anspruchsvoraussetzungen 5

Antrag 6

Ausmaß 7

Ruhen und Ersatzansprüche 10

Selbst- und Weiterversicherung 13

Finanzielle Unterstützung bei Pflege 14

Familienhospizkarenz 15

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit 16

Hinweise 17

Das **Pflegegeld**

Das **Bundespflegegeldgesetz (BPGG)** hat das Ziel, durch die Gewährung von **Pflegegeld** pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Das Pflegegeld soll Mehraufwendungen pauschal abgelten und dazu beitragen, auch als pflegebedürftiger Mensch ein **selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben** zu führen.



Die folgenden Ausführungen sind auf Bezieher*innen eines **Pflegegeldes von der Pensionsversicherung** abgestellt und gelten insbesondere für

- Bezieher*innen einer Pension oder eines Sonderruhegeldes von der Pensionsversicherung
- Bezieher*innen einer Vollrente von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aufgrund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit
- Personen, deren Rente abgefunden worden ist, wenn der Pflegebedarf durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde
- Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr bzw. Schüler*innen und Studierende, die aufgrund eines dem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gleichzuachtenden Ereignisses pflegebedürftig sind
- Bezieher*innen einer Pension nach dem Notarversicherungsgesetz
- Bezieher*innen von Renten, Beihilfen oder Ausgleichen nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Heeresentschädigungsgesetz und Impfschadengesetz

- Bezieher*innen einer Hilfeleistung oder derartigen Ausgleichen nach dem Verbrechensopfergesetz
- Bezieher*innen eines Rehabilitationsgeldes aus der Krankenversicherung
- österreichische Staatsbürger*innen ohne Grundleistung (Pension / Rente), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sofern nicht ein anderer EU-, EWR-Mitgliedstaat oder die Schweiz für Pflegeleistungen zuständig ist. Den österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt sind
 - Fremde, denen Asyl gewährt wurde
 - Personen, die über ein bestimmtes unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) oder nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen
 - Personen, die über einen bestimmten Aufenthaltstitel nach dem NAG verfügen
 - Fremde, sofern eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht vorliegt.

Die vor dem Inkrafttreten des NAG erteilten Aufenthaltstitel gelten nach ihrem Aufenthaltszweck innerhalb ihrer ursprünglichen Gültigkeitsdauer als entsprechende Aufenthaltstitel nach dem NAG oder nach dem FPG weiter.

Anspruchsvoraussetzungen

Pflegegeld gebührt wenn

- aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung ein **ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf)** erforderlich ist,
- der Pflegebedarf voraussichtlich mindestens **sechs Monate** andauert und
- der gewöhnliche Aufenthalt im **Inland** liegt. Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Antrag

Das Pflegegeld muss beantragt werden. Für diesen Antrag ist ein Formular vorgesehen. Er kann aber auch formlos gestellt werden. Zweckmäßig ist es, den Antrag bei der pensionsauszahlenden Stelle einzubringen. Gültig ist jedoch auch die Antragstellung bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt. Der Antrag wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Ihr Antrag
Pflegegeld



Alle Anträge finden Sie auf
→ www.pv.at/antrag.

Vom Antragstag hängt auch der Anfall des Pflegegeldes ab. **Frühester Beginn** des Pflegegeldanspruches bzw. einer Erhöhung ist der auf die **Antragstellung folgende Monatserste.**

Ausmaß

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind **sieben Stufen** vorgesehen. Auch eine befristete Gewährung ist möglich. Über die monatliche Höhe und die Voraussetzungen für die Einstufung informiert die nachfolgende Tabelle.

Die Einstufung basiert auf einer **ärztlichen Begutachtung.**

Bei der Begutachtung kann auf Wunsch der*des Pflegebedürftigen auch eine Vertrauensperson anwesend sein.

Stufe	monatliche Höhe des Pflegegeldes 2026	durchschn. mtl. Pflegebedarf mehr als
1	€ 206,20	65 Stunden
2	€ 380,30	95 Stunden
3	€ 592,60	120 Stunden
4	€ 888,50	160 Stunden
5	€ 1.206,90	180 Stunden
6	€ 1.685,40	180 Stunden
7	€ 2.214,80	180 Stunden

Eine Zuordnung zu den **Stufen 5 bis 7** erfolgt, wenn die notwendige Betreuung und Hilfe (neben dem zeitlichen Ausmaß von mehr als 180 Stunden) nur unter **erschwerten Bedingungen** erbracht werden kann.

Stufe 5: Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) ist erforderlich.

Stufe 6: Bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Betreuungsmaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson nötig.

Stufe 7: Zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine mit funktioneller Umsetzung sind nicht möglich oder ein gleichzuachtender Zustand liegt vor.

Mindesteinstufung

Für bestimmte Menschen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt; wie z. B. für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

Erschwerniszuschlag

Für Kinder und Jugendliche ist zuerst nur jenes Ausmaß der Pflege festzustellen, das über das Pflegeausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Darüber hinaus werden unter Bedachtnahme auf die besondere Intensität der Pflege für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche pro Monat fixe Zeitwerte als Erschwerniszuschlag berücksichtigt:

» **bis** zum vollendeten **7. Lebensjahr**: 50 Std.
» vom vollendeten **7.–15. Lebensjahr**: 75 Std.

Bei der Festsetzung des erweiterten Pflegebedarfs von pflegebedürftigen Personen **ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung**, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist ein fixer Zeitwert im Ausmaß von 45 Stunden als Erschwerniszuschlag zu berücksichtigen

Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit aufgrund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften (z. B. Blindenzulage) werden auf das Pflegegeld angerechnet, ebenso bestimmte Sachleistungen aus einem EU-, EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz.

» Treffen mehrere Ansprüche auf Pflegegeld zusammen, wird das Pflegegeld nur einmal gewährt.

Ruhen und Ersatzansprüche

Das **Pflegegeld** ruht ab dem **2. Tag** eines **stationären Krankenhausaufenthaltes** für dessen Dauer, wenn die **Kosten der allgemeinen Gebührenklasse** von einem in- oder ausländischen **Sozialversicherungsträger**, dem **Bund**, einem **Landesgesundheitsfonds** oder einer **Krankenfürsorgeanstalt getragen** werden.

Bei einer **stationären Rehabilitation**, **Kur-** oder **Gesundheitsvorsorge Aktiv ruht** das **Pflegegeld** ab dem **2. Tag**, wenn ein in- oder ausländischer **Sozialversicherungsträger**, der **Bund**, ein **Landesgesundheitsfonds** oder eine **Krankenfürsorgeanstalt überwiegend** die **Kosten** des Aufenthaltes trägt.

Über **Antrag** wird das Pflegegeld weiter geleistet,

- wenn und so lange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird
- für längstens 3 Monate in der Höhe der nachgewiesenen pflegebedingten Kosten, die sich aus einem vertraglichen Betreuungsverhältnis oder einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben. Das Pflegegeld ist über die drei Monate hinaus zu leisten, wenn damit für die pflegebedürftige Person eine besondere Härte vermieden wird.

Bei einem **Pflegeheimaufenthalt** (auch Wohn-, Alters-, Erziehungsheimaufenthalt usw.) auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers werden zur Deckung der Verpflegskosten höchstens **80 % des monatlichen Pflegegeldes** an den Kostenträger überwiesen.

Der pflegebedürftigen Person gebührt für diese Zeit ein monatliches **Taschengeld** in der Höhe von **10 %** der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich **€ 59,30. Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht**.

Bei **teilstationärer Betreuung** auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers, kann – **die schriftliche Zustimmung** der pflegebedürftigen Person oder der mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Person **vorausgesetzt** – bis auf Widerruf für künftige Auszahlungen das Pflegegeld **zur Gänze dem jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung** für die Dauer und im Umfang der Leistungserbringung ausgezahlt werden.

Unter teilstationärer Betreuung sind Angebote einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur für betreuungs- bzw. für pflegebedürftige Personen, die nicht in stationären Einrichtungen leben und die in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht werden, zu verstehen.

Der jeweilige Kostenträger hat der pflegebedürftigen Person den verbleibenden Pflegegeldbetrag zumindest in der Höhe von 10 % der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich € 59,30 auszuzahlen.

Das Pflegegeld ruht unter anderem auch für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe; ausgenommen, die Freiheitsstrafe wird durch elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) vollzogen.

Selbst- und Weiterversicherung

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung eine*n nahe*n Angehörige*n mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig selbstversichern.

Personen, die unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung eine*n nahe*n Angehörige*n mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig weiterversichern.

Broschüre

Freiwillige Versicherungen



Weitere Informationen zur Selbst- und Weiterversicherung für pflegende Angehörige finden Sie in unserer Broschüre → www.pv.at/PV153.

Finanzielle Unterstützung bei Pflege

Mit dem Angehörigenbonus hat der Gesetzgeber eine weitere Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung für die Pflege in der Familie geschaffen.

Broschüre

Angehörigenbonus für pflegende Angehörige



Weitere Informationen finden Sie in unserer Broschüre → www.pv.at/PV311.

Familienhospizkarenz

Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung einer*eines nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ist auf Antrag der*des Pflegebedürftigen unter bestimmten Voraussetzungen das Pflegegeld auszuzahlen.

Bei Anträgen der*des Pflegebedürftigen auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind Vorschusszahlungen vorgesehen.

Bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz gebührt Pflegekarenzgeld vom Sozialministeriumservice.



Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Personen, die eine **Pflegekarenz** oder **Pflegeteilzeit** mit ihrer*ihrem Dienstgeber*in vereinbart haben bzw. Bezieher*innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, welche sich zum Zweck der Pflegekarenz vom Bezug der AMS-Leistung abgemeldet haben, gebührt für die vereinbarte **Dauer von maximal drei Monaten** der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ein Pflegekarenzgeld, welches bei Pflegeteilzeit aliquot ausbezahlt wird. Bei Inanspruchnahme der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit von weiteren Arbeitnehmer*innen für dieselbe*denselben nahe*n Angehörige*n, welche*r mindestens Pflegegeld der Stufe 3 bezieht (für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige ab der Pflegegeldstufe 1), gebührt das Pflegekarenzgeld für die Dauer von höchstens sechs Monaten. Bei einer neuerlichen Vereinbarung aufgrund einer Erhöhung des Pflegebedarfs der zu betreuenden Person gebührt das Pflegekarenzgeld höchstens für weitere sechs Monate. Der **Antrag** zur Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist **beim Sozialministeriumservice** einzubringen. Weitere Informationen über Voraussetzungen und Höhe des Pflegekarenzgeldes sind ebenfalls beim Sozialministeriumservice zu erhalten.

Hinweise

- Vom Pflegegeld werden weder Lohnsteuer noch Krankenversicherungsbeiträge abgezogen. Es gebührt **12× jährlich**, wird im Nachhinein und ggf. zusammen mit der Pension ausgezahlt.
- Änderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug (z. B. weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.) sind der Pensionsversicherung **binnen 4 Wochen** zu melden. **Zu Unrecht bezogenes Pflegegeld wird rückgefordert.**
- Bei einer Änderung im Pflegebedarf kann es zu einer Erhöhung bzw. niedrigeren Einstufung oder Entziehung des Pflegegeldes kommen. Für eine Erhöhung ist unbedingt ein Antrag zu stellen.
- Wenn der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann und bei Verweigerung der Annahme von Sachleistungen ohne triftigen Grund sieht das BPGG die Möglichkeit vor, das Pflegegeld ruhend zu stellen.

Unser Kontakt

Telefonischer Kundenservice

Unsere telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten sind Montag bis Mittwoch von 7:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr.

Rückrufservice



Mit unserem telefonischen Rückrufservice können Sie ganz einfach online Ihren gewünschten Termin und die gewünschte Uhrzeit unter
→ www.pv.at/Rueckruf buchen.

Kontaktformular

Für Fragen zu Pension, Pflegegeld, Ausgleichszulage, Versicherungszeiten, Kur & Reha oder für allgemeine Anfragen können Sie auch unser Kontakt-Formular auf
→ www.pv.at/Kontakt nutzen.

Persönlich in den Landesstellen und bei regionalen Sprechtagen

Für persönliche Vorsprachen stehen wir in allen Landesstellen – nach telefonischer Terminvereinbarung – von Montag bis Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 15:00 Uhr, am Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Zur Terminvereinbarung kontaktieren Sie bitte die Serviceline der jeweiligen Landesstelle:

Wien:
+43 (0)5 03 03-27 170

Niederösterreich:
+43 (0)5 03 03-32 170

Burgenland:
+43 (0)5 03 03-33 170

Steiermark:
+43 (0)5 03 03-34 170

Kärnten:
+43 (0)5 03 03-35 170

Oberösterreich:
+43 (0)5 03 03-36 170

Salzburg:
+43 (0)5 03 03-37 170

Tirol:
+43 (0)5 03 03-38 170

Vorarlberg:
+43 (0)5 03 03-39 170

Regionale Sprechtage

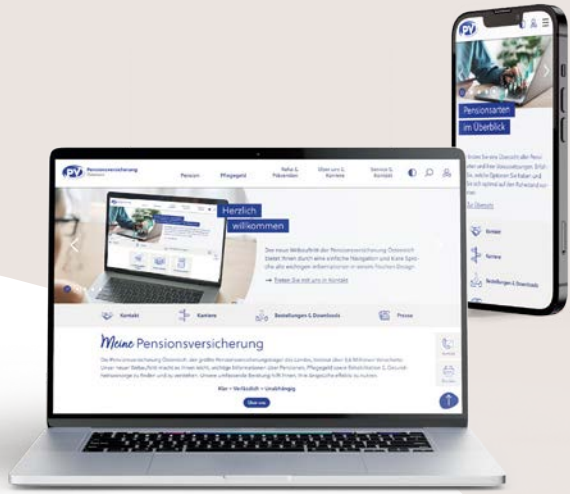


Aktuelle Informationen zu Ort und Zeit von Sprechtagen sowie Teilnahmen der Pensionsversicherung an Messeveranstaltungen finden Sie auf der Website → www.pv.at/Sprechtag.

Meine Notizen

Unsere Services im Überblick

- » Pensions- und Reha-Beratung
- » Pensionsantrittsrechner
- » Pensionskontorechner
- » Kundenservice in unseren Landesstellen
- » Telefonischer Kundenservice
- » Rückrufservice
- » Umfangreiches Informationsmaterial
- » Regionalsprechtage
- » Internationale Beratungstage
- » (Firmen-)Sprechtage



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.